

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHRÖCKEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 01.02.2024

8. Verordnung: Parkabgabenverordnung

Parkabgabenverordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schröcken vom 25.01.2024 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6a und 6b Vorarlberger Parkabgabegesetz, LGBl. Nr. 2/1987, idgF. verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

Für das Abstellen ein- und mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Zonen auf allen Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr eine Parkabgabe zu entrichten.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des §1 erstreckt sich auf folgende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr:

Bewirtschaftungszone Heimboden

Lfd. Nr.	Straße	Gst-Nr.	örtliche Bezeichnung
1	Heimboden 4	4, 6/3, 6/4	Hotel Mohnenfluh

§ 3

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Kraftfahrzeuglenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskünfte zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 4

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten werden wie folgt festgelegt:

Täglich und rund um die Uhr, auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

§ 5

Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Für das Abstellen eines ein- und mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeit-Parkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken dokumentiert.

(2) Die Abgabe pro gebührenpflichtige Stunde beträgt € 1,00. Die Abgabe kann auch mit einem Pauschalbetrag von € 5,00 („Halbtagestarif“ mit Gültigkeit von 12 Stunden) bzw. € 8,00 („Tagestarif“ mit Gültigkeit von 24 Stunden entrichtet werden.

(3) Für Wohnmobile gilt € 15,00 als Tagestarif (Gültigkeit von 24 Stunden)

(4) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des §5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

§ 6

Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

(1) Die Entrichtung der Abgabe hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – durch Einwurf des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

(2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone auszuweisen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken entrichtet werden.

(4) Parkscheine gemäß Abs. 2 und Parkscheiben gemäß §5 Abs. 1 sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter diese und durch diese erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 7

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für:

a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,

b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,

c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt wurden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,

d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.

e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder

b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder

c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahnende Übertretung des Parkabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S t e p h a n S c h w a r z m a n n